OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152258/2/MK/GSc – 152259/2

Datum:
Linz, 10. Mai 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerden von 1. S B und 2. E B, beide vertreten durch N Rechtsanwalt GmbH, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Marien vom 12.06.2019, GZ: B-2018-1125-00134, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Marien (in Folge: belangte Behörde) vom 12.06.2019, GZ: B-2018-1125-00134, wurde S B und E B (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 aufgetragen, auf ihrem Grundstück Nr. x, KG W, das bestehende Wohngebäude mit der Anschrift x, zu beseitigen und die bestehende Garage entweder entsprechend einer näher genannten Baubewilligung aus dem Jahr 1987 abzuändern oder ebenfalls zu beseitigen.

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass sowohl das Wohngebäude als auch die Garage im bestehenden Zustand nach der anzuwendenden Rechtslage nicht nachträglich bewilligungsfähig seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf mit Eingabe vom 08.07.2019 rechtzeitig Beschwerde. Darin wurde neben diversen Beweisanträgen beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die nachträgliche baubehördliche Bewilligung erteilt werde, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.3. Mit Schreiben vom 24.07.2019 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 02.03.2020, LVwG-152015/21/MK/GSc – 152016/2, wurde – im parallel anhängigen Beschwerdeverfahren betreffend die Bewilligungsfähigkeit – den Beschwerden der Bf gegen den Abweisungsbescheid des Gemeinderates der Gemeinde St. Marien vom 09.10.2018, GZ: B-2016-1125-00017, stattgegeben und den Bf die beantragte nachträgliche Baubewilligung für die Garagenhöhe und die unterkellerte Terrasse auf dem Grundstück Nr. x, KG W, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

I.5. Die von den Nachbarn der Bf gegen die vorgenannte Entscheidung erhobene außerordentliche Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12.04.2023, Ra 2020/05/0140 und 0141-15, unter Spruchpunkt II. als verspätet zurückgewiesen. Der Antrag der Nachbarn der Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung der Revision wurde abgewiesen (Spruchpunkt I.).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerden, den vorgelegten Verfahrensakt sowie in die hg. Akten zu LVwG-152015 und LVwG-152016 (nachträgliche Baubewilligung). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Aus diesem Grund erübrigten sich auch weitere (von den Bf beantragte) Beweisaufnahmen.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die Bf sind je zur Hälfte Eigentümer des Grundstücks Nr. x, KG W, auf dem sich die gegenständlichen baulichen Objekte, und zwar das Einfamilienhaus (Wohngebäude) mit der Anschrift x, und die Garage, befinden. Beide Objekte wurden ursprünglich mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Marien vom 04.12.1987, GZ: 1318982-1987, baubehördlich bewilligt. Die Abweichungen von diesem Konsens, insb. Garagenhöhe und unterkellerte Terrasse, wurden mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 02.03.2020, LVwG-152015/21/MK/GSc – 152016/2, nachträglich bewilligt; eine dagegen von den Nachbarn der Bf erhobene außerordentliche Revision war erfolglos.

II.3. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 i.d.g.F. hat die Baubehörde, wenn eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist jedoch dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.

III.2. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, wurden die Abweichungen vom ursprünglichen Baukonsens an den beiden, den Gegenstand des angefochtenen Bescheids bildenden baulichen Anlagen (Wohngebäude, Garage), insb. die Garagenhöhe und die unterkellerte Terrasse, zwischenzeitig rechtskräftig nachträglich bewilligt, womit der Bestand gänzlich konsentiert ist. Es liegt daher

eine für das Vorgehen nach § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 notwendige Konsenslosigkeit bei den beiden Gebäuden nicht (mehr) vor, weshalb der angefochtene Bescheid in (teilweiser) Stattgabe des Eventualantrags der Bf (keine Zurückverweisung mangels Notwendigkeit weiterer Ermittlungen des Sachverhalts) aufzuheben war.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass der Primärantrag der Bf ohne Erfolg blieb, zumal dieser auf eine Abänderung des gegenständlichen Beseitigungsauftrags in eine nicht den Gegenstand dieses Verfahrens bildende, im parallel anhängig gewesenen Beschwerdeverfahren zwischenzeitig erteilte nachträgliche Bewilligung gerichtet ist und sich sohin auf eine außerhalb des gegenständlichen Prüfungsumfangs gelegene Sache bezieht.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger